

Arbeitskreis der zuständigen Stellen für die Berufsbildung

beim Verband der Landwirtschaftskammern e.V.

Gemeinsame Empfehlung

abgestimmt am 19. Oktober 2016 in Leipzig

Verwaltungsverfahren der zuständigen Stellen für die Berufsbildung bei gemeinsamen Prüfungsausschüssen für Berufsabschlussprüfungen

1. Die zuständigen Stellen verständigen sich gem. den Bestimmungen von § 39 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) über die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses bei einer von ihnen bzw. erkennen den Prüfungsausschuss der zuständigen Stelle, welche die Prüfung durchführt (prüfende zuständige Stelle) als gemeinsamen Prüfungsausschuss an.
2. Die Zulassung zur Prüfung wird bei der zuständigen Stelle beantragt, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber ausgebildet wird oder seinen Beruf (oder andere dauernde Tätigkeiten) ausübt oder, sofern er nicht ausgebildet wird und keinen Beruf ausübt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die örtlich zuständige Stelle entscheidet über die Zulassung.
3. Hält die örtlich zuständige Stelle die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, sendet sie die Prüfungsunterlagen an die prüfende zuständige Stelle zur Entscheidung durch den gemeinsamen Prüfungsausschuss.
4. Die Abschlussprüfung wird durch den gemeinsamen Prüfungsausschuss bei der prüfenden zuständigen Stelle unter Anwendung der dort geltenden Prüfungsordnung durchgeführt.
5. Nach Abschluss der Prüfung erhält die örtlich zuständige Stelle das Prüfungsergebnis einschließlich aller Einzelnoten gem. der jeweils geltenden Ausbildungsverordnung (Niederschrift). Die örtlich zuständige Stelle stellt das Zeugnis bzw. den Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung aus. Die prüfende Stelle archiviert die Prüfungsunterlagen und stellt diese der örtlich zuständigen Stelle auf Anforderung zur Verfügung.

6. Die Kosten der Prüfungen werden anteilig je Prüfungsteilnehmer auf alle beteiligten zuständigen Stellen umgelegt.

Es werden

- a) nur die Kosten in Ansatz gebracht, die gemäß der Entschädigungsordnung der prüfenden zuständigen Stelle entstehen, mindestens jedoch die in der Gebührenordnung der prüfenden zuständigen Stelle festgelegte Prüfungsgebühr und
 - b) von der prüfenden zuständigen Stelle Pauschalbeträge für den Verwaltungsaufwand erhoben für
 - Zwischenprüfungen: 40,00 Euro
 - Abschlussprüfungen: 70,00 Euro
7. Die Pauschalbeträge sollen nur nach einer einstimmig gefassten Empfehlung durch den Arbeitskreis der zuständigen Stellen geändert werden.
 8. Die örtlich zuständige Stelle meldet der amtlichen Statistik die erforderlichen Prüfungsdaten.
 9. Entsprechendes gilt für Wiederholungsprüfungen.

Leipzig, 19. Oktober 2016